

# Zertifikatsrichtlinie Uni 55-PLUS

Version 08.03.2023

Für die Uni 55-PLUS wird durch den Vizerektor für Lehre der Paris-Lodron-Universität Salzburg (abgekürzt PLUS) folgende Zertifikatsrichtlinie festgelegt:

## § 1 Allgemeines

- (1) Unter Zertifikat wird eine Bescheinigung der Uni 55-PLUS über mindestens drei positiv absolvierte Lehrveranstaltungen (LV) der Universität Salzburg im Rahmen des Uni 55-PLUS Studiums verstanden.
- (2) Der Nachweis für den Abschluss einer LV erfolgt durch den Leistungsnachweis (= Zeugnis), der von der LV-Leitung ausgestellt wird.
- (3) Das Zertifikat kann unterschiedliche Studienleistungen bescheinigen:
  - a. „Studium Generale“, d.h. ein Bündel fachlich unterschiedlicher LV ohne inhaltliche Schwerpunktbildung verteilt über verschiedene Studienfächer.
  - b. Schwerpunktsetzung: umfasst alle LV eines semesterübergreifenden Themenschwerpunktes (STS) der Uni 55-PLUS oder eines individuell zusammen gestellten Themenschwerpunktes, bei dem auch LV aus den ordentlichen Studien einbezogen werden können.
  - c. Im Rahmen einer Bildungskarenz kann man sich den Leistungsnachweis für die Bildungskarenz im Ausmaß von 8 ECTS Punkten als Zertifikat ausstellen lassen.
- (4) Ein Zertifikat der Uni 55-PLUS erhält man, wenn man als Teilnehmer:in an der Uni 55-PLUS der Universität Salzburg eingeschrieben ist.
- (5) Das Zertifikat ist kein Zeugnis.

## § 2 Gegenstand des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat hat die Bestätigung über **mindestens drei positiv bestandene LV** zum Inhalt. Eine Höchstzahl an positiv bestandenen LV, die zur Bestätigung eingereicht werden können, gibt es nicht. Somit kann der Nachweis auch über mehr als drei positiv bestandene LV ausgestellt werden.
- (2) Das Zertifikat enthält eine Auflistung der geforderten mindestens drei positiv abgeschlossenen LV mit der jeweiligen Benotung. Es wird keine Gesamtnote ausgestellt.
- (3) Die zur Anrechnung für das Zertifikat eingereichten, positiv abgeschlossenen LV müssen **innerhalb von fünf Jahren** nach der ersten positiv abgeschlossenen LV erbracht werden.
- (4) Eine positiv bestandene LV kann nur **einmal** für ein Zertifikat angerechnet werden.
- (5) Bei Zertifikaten mit Themenschwerpunkt müssen alle im geltenden STS angeführten LV positiv absolviert worden sein. Zusätzliche LV, die den Themenschwerpunkt ergänzen, können in das Zertifikat miteinbezogen werden.
- (6) Bereits verliehene Zertifikate können rückwirkend in ein STS-Zertifikat umgewandelt werden; dabei wird das früher ausgestellte Zertifikat annulliert.

#### **§ 4 Administration für Zertifikats-Erwerb**

- (1) Bei Antragstellung für ein Zertifikat muss man an der Uni 55-PLUS eingeschrieben sein.
- (2) Das Zertifikat wird von dem/der Leiter:in der Uni 55-PLUS ausgestellt. Die für das Zertifikat anzurechnenden positiv abgeschlossenen LV werden im Büro Uni 55-PLUS eingereicht.
- (3) Das Büro Uni 55-PLUS überprüft die Unterlagen, ob sie der Zertifikatsrichtlinie entsprechen.
- (4) Sofern die Unterlagen der Zertifikatsrichtlinie entsprechen, wird innerhalb von vier Wochen nach Einreichen der Unterlagen das Zertifikats-Dokument ausgehändigt.
- (5) Sofern die Unterlagen der Zertifikatsrichtlinie nicht entsprechen, wird dies dem/der Antragsteller:in schriftlich mitgeteilt.